



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-25/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 31.08.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
62. Sitzung des Gemeindevorstandes	05.09.2023	beschließend
27. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	14.09.2023	zur Kenntnis
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

### Aufsichtsbehördliche Genehmigung nebst Begleitverfügung zum Doppelhaushalt 2023/ 2024 der Gemeinde Grävenwiesbach

#### Sachbericht:

Mit Schreiben vom 10.07.2023 hat die Kommunalaufsicht die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2023/ 2024 erteilt.

Entsprechend der aufsichtsbehördlichen Feststellungen (Ziff. II) wie auch der Empfehlungen und Hinweise (Ziff. III) stuft die Kommunalaufsicht die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Grävenwiesbach als gesichert ein. Die Genehmigung der vorgesehenen Investitions- und Liquidität-Kreditaufnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen wurde daher für beide Haushaltsjahre ohne Bedingungen und Auflagen erteilt.

Ungeachtet dessen empfiehlt die Kommunalaufsicht, soweit geboten:

- Aussprache von Stellenbesetzungssperren,
- kritische Prüfung vor Übernahme neuer, insbesondere disponibler/ freiwilliger Aufgaben,
- Bewusstsein, dass Schuldendienst auch bei krisenbedingten wirtschaftlichen Verwerfungen erwirtschaftet werden muss,
- künftigen Nachweis bei Kreditgenehmigungen, dass beabsichtigte Investitionsfinanzierung nicht aus eigener Liquidität erbracht werden kann bzw. stringente Beachtung der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme,
- Nutzung aller Möglichkeiten, um überjährige Liquiditätskredite im Vollzug zu vermeiden

Der mit aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltsplan des Jahres 2021 ergangene Hinweis, dass eine Genehmigung zukünftiger Haushalte nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn die Finanzplanung künftig vorzulegender Haushalte nicht negativ von der dargestellten Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2021 abweicht und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wieder ein positiver Endbestand an Zahlungsmitteln erreicht werden kann, gilt unverändert fort. Entsprechend sind bei Nichtrealisierung der zusätzlichen Gestattungsentgelte aus der Windenergie spätestens ab dem Haushaltsjahr 2025 entsprechende zahlungswirksame Substitute zu identifizieren und zu generieren.

Die aufsichtsrechtliche Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Nachweis der Bekanntmachung ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

#### Anlage(n):

- (1) Aufsichtsrechtliche Verfügung und Genehmigung zum Doppelhaushalt 2023/2024

(2) Aufsichtsrechtliche Genehmigung des Doppelhaushaltes 2023/ 2024

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)